

Der Landtag von Niederösterreich hat am
in Ausführung des Jugendwohlfahrtsgesetzes 1989, BGBl.Nr.161/1989,
beschlossen:

Änderung des NÖ Jugendwohlfahrtsgesetzes 1991

Artikel I

Das NÖ Jugendwohlfahrtsgesetz 1991, LGBl.9270, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis entfällt der 2. Abschnitt des 5. Hauptstückes.
2. § 9 Abs.2 Z.3 entfällt. Im § 9 Abs.2 erhalten die (bisherigen) Ziffern 4 bis 6 die Bezeichnung Z.3 bis 5.
3. Im § 9 Abs.3 entfallen im zweiten Klammerausdruck die Zahlen „ , 30, 31“ .
4. § 15 Abs.2 Z.5 entfällt. Im § 15 Abs.2 erhalten die (bisherigen) Ziffern 6 bis 9 die Bezeichnung Z.5 bis 8.
5. Im 5. Hauptstück entfällt der 2. Abschnitt.
6. § 54 Z.3 entfällt. Im § 54 erhalten die (bisherigen) Ziffern 4 und 5 die Bezeichnung Z.3 und 4. Die Z.3 (neu) lautet:
„3. Die Pflegeaufsicht (§ 26);“
7. Im § 56 Abs.2 entfallen die Ziffern 10 bis 13. Im § 56 Abs.2 erhalten die (bisherigen) Ziffern 14 bis 18 die Bezeichnung Z.10 bis 14.
8. Im § 56 Abs.4 entfällt die Wortfolge „oder 10“.
9. Im § 56 Abs.5 entfällt die Wortfolge „10 sowie“.

10. Im Register entfällt der Abschnitt:

„Tagesbetreuung, Änderung

„Tagesmütter

32 (3)“ bis

30“.

10. Im § 56 Abs.5 entfällt die Wortfolge „10 sowie“.

Artikel II

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. September 1996 in Kraft.